

Rechtshinweis der BLZK

Haftung bei der Lachgassedierung

Der Beitrag „Einsatz von Lachgas in der Kinderzahnmedizin“ auf S. 66 ff. befasst sich mit der Lachgassedierung in der Zahnarztpraxis. Dazu nimmt die Bayerische Landes Zahnärztekammer wie folgt Stellung:

„Die Lachgassedierung birgt erhebliche zivilrechtliche Risiken. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der zahnärztlichen Verantwortung, also ob sich ein Zahnarzt diese Form der Behandlung überhaupt alleine zutrauen darf.

In einem etwaigen Haftungsprozess würde problematisiert, ob die vorgenommene Sedierung aufgrund der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Zahnarztes von diesem abschätzbar

und kontrollierbar war. In einem derart sensiblen Bereich würde sich der Zahnarzt an den für den jeweiligen Bereich notwendigen Kenntnissen, vermutlich in der Praxis an denen eines Anästhesisten, messen lassen müssen. Aus haftungsrechtlichen Gründen wäre auch die Hinzuziehung eines Anästhesisten ratsam. Zudem bedarf es einer entsprechenden Praxisausstattung und besonders geschulten Personals. Die BLZK rät allen Zahnärzten, die Lachgassedierungen durchführen wollen, diese Behandlung der eigenen Haftpflichtversicherung mitzuteilen.“

Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe
Leiterin Fachbereich Weiterbildung,
GOZ, Gutachterwesen der BLZK

Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung

■ Schriftlich oder mündlich?

Der Behandlungsvertrag zwischen (Zahn-)Arzt und Patient muss nicht grundsätzlich schriftlich abgefasst sein. Er kommt bereits mit der Aufnahme und Behandlung des Patienten in der Praxis zustande – auch wenn keine schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Anders verhält es sich bei individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), die von gesetzlich versicherten Patienten in Anspruch genommen werden. Für IGeL-Leistungen ist der Abschluss eines schriftlichen Behandlungsvertrags zwingend notwendig. Bei der Behandlung von Privatpatienten ist es ebenfalls ratsam, Wunschleistungen, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, schriftlich aufzuführen und mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich dabei möglicherweise um Selbstzahlerleistungen handelt.

■ Entbindung von Schweigepflicht

Ein Arzt ist zur Aussage verpflichtet, wenn diese in einem Erbschaftsstreit zwischen den Kindern des Verstorbenen benötigt wird. Das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte zwar, dass die ärztliche Schweigepflicht über den Tod des Patienten hinausgehe. Ein Mediziner könne daher grundsätzlich unter Berufung auf die Schweigepflicht seine Aussage gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) verweigern. Nach dem Tod sei aber stets zu prüfen, was der Patient zu Lebzeiten in puncto Schweigepflicht geäußert habe. Liegt eine solche Äußerung nicht vor, müsse der mutmaßliche Wille des Verstorbenen erforscht werden (Az.: 12 W 538/15).

tas/Quelle: bätz



Die ausführlichen Beiträge der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung finden Sie im Internet: www.blzk.de/infosbr